

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Fortschreibung des Regionalplans

Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)

einschließlich Festlegung des erforderlichen Umfangs
und Detaillierungsgrads des Umweltberichts

gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a Abs. 2 LplG

1 Veranlassung und Begründung der Fortschreibung

Gem. § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände "verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben." Am **23.11.2007** wurde seitens der Verbandsversammlung die Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein **Fortschreibungsbeschluss** gefasst.

Die Erfordernis der Fortschreibung des Regionalplans ergibt sich insbesondere aus den sozialen und ökonomischen Entwicklungen im Verbandsgebiet selber, aber auch aus den Veränderungen der planungs- und fachrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der raumordnungs- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes. Hierbei sind vor allem folgende Teilaspekte von Bedeutung:

- demographische Veränderungen (Veränderung der Altersstruktur, Zuwanderung)
- Entwicklungen des Wirtschaftsstandorts Bodensee, grenzüberschreitende Verflechtungen
- Inanspruchnahme von Bauland und Rohstoffressourcen
- Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 (s. Anhang 1)
- Fachkonzepte und gesetzliche Regelungen des Natur- und Umweltschutzes (Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Naturschutzstrategie des Landes, Natura 2000, WRRL)
- Klimawandel und Energiewende (Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes, Windenergieerlass)

Aufgrund der beschriebenen Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben sich auch veränderte Anforderungen an die "anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region" (§ 11 Abs. 1 LplG). Mit der Fortschreibung des Regionalplans soll diesen Entwicklungen entsprochen werden und der räumlichen Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben, insbesondere den Ansprüchen der unterschiedlichen, teilweise konkurrierenden Raumnutzungen, ein neuer rechtsverbindlicher Rahmen gegeben werden.

2 Inhalte des künftigen Regionalplans

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben zu den Inhalten

§ 11 des Landesplanungsgesetzes bestimmt Form und Inhalt des Regionalplans. Dabei gelten folgende Leitvorstellungen:

- "Der Regionalplan **legt** die anzustrebende **räumliche Entwicklung und Ordnung der Region** in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** fest." (§ 11 Abs. 1 LplG)
- "Der Regionalplan **konkretisiert** die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans" Hierbei "sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen." (§ 11 Abs. 2 LplG)
- "Der Regionalplan **formt** diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans ... **räumlich und sachlich aus**. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg." (§ 11 Abs. 2 LplG)

Nach HAGER (Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2000) erhält die Regionalplanung damit den Auftrag die eher allgemein gehaltenen Raumordnungsgrundsätze des Bundes und des Landes inhaltlich zu verdichten (Konkretisierungsauftrag) und die konkreter gefassten Ziele des Landesentwicklungsplans planerisch-gestaltend in den regionalen Kontext umzusetzen (Ausformungsauftrag). Hierzu steht der Regionalplanung ein Bündel von Instrumenten zur Verfügung, mit dem rechtsverbindliche "Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region" getroffen werden können (§ 11 Abs. 3 LplG).

Bei dem in § 11 Abs. 3 und 7 LplG näher definierten Set von raumordnerischen Instrumenten (s. Anhang 1) handelt es sich allerdings um einen Maximalkatalog, der nur "soweit ... für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich" (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG) anzuwenden ist. Diese für die jeweilige Region spezifisch festzustellende Planungserfordernis wird auch mit dem Begriff **Regionalbedeutsamkeit** umschrieben.

Einen Minimalkatalog geben hingegen die im **Landesentwicklungsplan 2002** enthaltenen Plansätze vor, die einen Konkretisierungs- und Ausformungsauftrag für die Regionalplanung enthalten. Hierzu zählen die Plansätze 4.3.1, 4.3.6, 4.3.6.1 und 4.4.3 zur Weiterentwicklung der Infrastruktur, die Plansätze 5.1.3, 5.1.3.1 und 5.2.3 zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sowie die besonderen Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum gem. Plansatz 6.1.1 und 6.2.4. Demgegenüber sind die entsprechenden Plansätze des LEP zur Raumstruktur (PS 2.5.1, 2.6.2) und zur Siedlungsentwicklung (PS 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.3.7.4) nicht so stringent gefasst. Der Plansatz 4.2.7 zur Windenergie wurde mit Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2013 aus der Liste der für die Regionalplanung verbindlichen Ziele herausgenommen. (Näheres s. Anhang 1)

2.2 Inhalte des Fortschreibungsentwurfs

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung nach ROG und LEP 2002 sowie der konkreten Ziele des LEP 2002 hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Sitzung des Planungsausschusses am **15.06.2016** beschlossen, bei der Fortschreibung des Regionalplans zu folgenden Inhalten rechtsverbindliche Festlegungen treffen:

(1) Regionale Siedlungsstruktur

- Unter- und Kleinzentren
- Regionale Entwicklungsachsen
- Siedlungsbereiche und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau

(2) Regionale Freiraumstruktur

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (als Vorranggebiete)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe

(3) Regionale Infrastruktur

- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Für weitere Festlegungen wird derzeit keine Planungserfordernis gesehen. So wird von einer Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft abgesehen, da die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangfluren 1) über die Ausweisung Regionaler Grünzüge erfolgen kann. Für eine Ausweisung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete fehlt derzeit eine regionsweit verfügbare Neubewertung forstlicher Produktionsstandorte. Kein absehbarer Bedarf besteht in der Region für die Sicherung neuer Entsorgungsstandorte (PS 4.4.3 des LEP 2002).

3 Rechtliche Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist derzeit § 9 ROG i.V.m. § 2a LplG (s. Anhang 2).

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines Regionalplans ist vom Planungsträger eine Umweltprüfung durchzuführen, "in der die **voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen** des Raumordnungsplan auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind" (§ 9 Abs. 1 ROG).

Zu inhaltlichen und verfahrenstechnischen Details der SUP gibt das Hinweispapier der AG der Regionalverbände Baden-Württembergs aus dem Jahre 2008 wichtige Hinweise, aus dem nachfolgend einige zentrale Inhalte wiedergegeben werden.

3.1 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad

Gem. § 2a Abs. 2 LplG muss der Umweltbericht nur solche Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans **vernünftigerweise gefordert** werden können und **auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung** sind".

Für die Regionalplanung bedeutet dies, dass insbesondere der maßstabsbedingten Unschärfe sowie den inhaltlichen Ausformungsspielräumen der Plansätze Rechnung zu tragen ist. Selbst Festlegungen, wie die in ihrer Wirkung für Dritte sehr konkreten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, erreichen in der Regel noch nicht die Detailschärfe, die in den nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) möglich ist (z.B. keine Festlegung von Art, Größe und genauem Standort der Anlagen). Folglich unterliegt die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung einer gewissen Unschärfe und ist in der Regel eher von qualitativer, denn von quantitativer Natur.

Allgemein gilt bei der **Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)** der Grundsatz: Je konkreter und räumlich bestimmter eine regionalplanerische Festlegung ist, umso eher können erhebliche Umweltauswirkungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkannt und beschrieben werden. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Prüfung hängen also entscheidend davon ab, inwieweit die im Regionalplan enthaltenen Festlegungen noch Spielraum für nachfolgende Planungsstufen lassen oder inwieweit sie bereits auf übergeordneter Ebene detaillierte, abschließende Vorgaben setzen. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bindungswirkung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) der jeweiligen Festlegung.

Damit ist zu unterscheiden zwischen Festlegungen, deren Umweltauswirkungen **vertiefend zu untersuchen** sind, und Festlegungen, deren Umweltauswirkungen lediglich im Rahmen der **Gesamtplanbetrachtung** zu ermitteln sind. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Plans ist in Zweifelsfällen allerdings empfehlenswert, die prüfpflichtigen Regionalplaninhalte eher weit zu

fassen und dabei einen besonderen Wert auf die problembezogene Differenzierung der Untersuchungstiefe zu legen.

3.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen sind **anderweitige Planungsmöglichkeiten** unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a Abs. 2 LplG, Anlage 1 Nr. 2d LplG). Ziel dieser Alternativenprüfung im Rahmen der SUP ist eine primär unter Umweltaspekten vollzogene Planoptimierung während der Planungsphase, die jedoch die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative nicht vorwegnehmen darf. Die umweltbezogene Bewertung der Alternativen in der Umweltprüfung ist lediglich ein Teil der gesamtplanerischen Abwägung.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich auf die Prüfung "**vernünftiger Alternativen**" (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL), d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d LplG) und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Dies können Standort- oder Ausformungsalternativen sein.

3.3 Datenbasis

Der Umweltbericht soll die Angaben enthalten, die "unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind" (§ 2a Abs. 2 LplG). Gemäß § 14f Abs.2 UVPG sind dies die Angaben, die mit **zumutbarem Aufwand** ermittelt werden können. Es sind also i.d.R. keine Such- und Erhebungsverfahren gefordert, die über den bisher bei der Regionalplanerstellung notwendigen Rahmen der Hinzuziehung von Informationen und Abwägungsmaterial hinausgehen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Umweltbericht in erster Linie auf der Grundlage **bereits vorhandenen Datenmaterials** aufbauen wird. Die zu beteiligenden Behörden sind angehalten, zweckdienliche Informationen den Regionalverbänden zur Verfügung zu stellen (§ 2a Abs. 3 LplG). Sollte das vorhandene Datenmaterial nicht ausreichen, so ist zu klären, ob von den Fachbehörden entsprechende Sachdaten bereitgestellt werden können.

Die Bewertung, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung vorliegen, ist aber in jedem Fall vom Regionalverband selber zu leisten. Sofern Datenmaterial unzureichend oder erkennbar veraltet ist, sollte bereits während des Scopings geklärt werden, welche Stelle über umfassendere bzw. aktuellere Erkenntnisse verfügt und diese ggf. einbringen kann. Im Einzelfall können allerdings auch ergänzende, vom Planungsträger initiierte Untersuchungen notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Datenmaterial für eine sachgerechte und fehlerfreie Abwägung nicht ausreichend ist.

3.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Festgelegt wird der Untersuchungsrahmen der SUP vom Regionalverband unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist (§ 2a Abs. 3 LplG). Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Laut LplG reicht in der Regel aus, "die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen".

Der Zeitpunkt des Scopings ist gesetzlich nicht festgelegt. Eine möglichst frühzeitige Abklärung des Untersuchungsrahmens ist notwendig, da die Umweltprüfung begleitend zum Planungsprozess durchzuführen ist (Art. 4 Abs. 1 SUP-RL).

4 Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen

Obwohl bereits im Rahmen der Strategischen Prüfung die Prüfung des Schutzguts "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" vorgesehen ist, so bedarf es in einigen Fällen aufgrund besonderer naturschutzrechtlicher Regelungen einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange. Es handelt sich hier zum einen um die Feststellung der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000-Vorprüfung) und zum anderen um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund § 44 und § 45 BNatSchG (s. auch Anhang 3).

4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Auch die Festlegungen von Regionalplänen können möglicherweise zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Da in Fällen mögliche negative Auswirkungen nicht direkt erkennbar sind, ist im Rahmen einer **Vorprüfung** abzuschätzen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Ergibt die Vorprüfung, dass die Planung nicht "geeignet" ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG eingehender untersucht werden oder von der Planung Abstand genommen werden.

4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Festlegungen des Regionalplans können zwar nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Jedoch stellt im Sinne der Rechtsprechung eine planerische Festlegung, bei der bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass sie wegen entgegen stehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" dar.

Insofern ist auch auf Ebene der Regionalplanung eine Auseinandersetzung mit dem Thema spezieller Artenschutz nach § 44 und § 45 BNatSchG notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Planungsrelevant sind dabei ausschließlich die europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten), da die ausschließlich national besonders geschützten Arten bei genehmigten Eingriffen von den speziellen Schutzbestimmungen ausgenommen sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) aber auch Arten des Artenschutzprogramms (ASP) von Bedeutung sein.

Auf der Ebene des Regionalplans ist somit eine **überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten** erforderlich. Dabei sind - soweit möglich - auch Konfliktminimierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabenzulassung zu prüfen.

Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf der Vorhabenebene erfolgen. Auf der Regionalplanebene muss also klar sein, dass die Realisierung der Planung nicht unmöglich ist.

Quelle: Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen Vertretern der Regionalverbände, der Landesanstalt für Umweltschutz und des Umweltministeriums am 07.04.2011.

5 Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zum Regionalplan

5.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung, auch bei der Untersuchung von Planungsalternativen, ist das **Verbandsgebiet** der Region Bodensee-Oberschwaben (Anlage 1 Ziff. 3d zu § 9 Abs. 1 ROG). Ausnahmen bestehen nur dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen über die Regionsgrenze hinaus zu erwarten sind (z.B. Fernwirkung von Windkraftanlagen als mögliche Folge der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung) oder funktionale Wechselwirkungen mit dem benachbarten Umfeld bestehen. In diesen Fällen ist auch eine Betrachtung der außerhalb der Planungsregion liegenden Bereiche notwendig.

5.2 Gesamtplanbetrachtung

Gemäß den in den Anlagen zu § 9 ROG bzw. § 2a LplG dargestellten Inhalten des Umweltberichts soll der Gesamtplan insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte untersucht werden:

- Analyse und Dokumentation des Umweltzustandes der Region Bodensee-Oberschwaben unter besonderer Beachtung zentraler **Umweltziele** des Landes: u.a. Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme ("Netto-Null"), Freihaltung der engeren Uferzone des Bodensees vor weiterer Bebauung, sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen (Mineralische Rohstoffe, Grundwasser), Sicherung natürlicher Retentionsflächen (Hochwasserschutz), Umsetzung der Klimaschutzziele bzgl. Vermeidung (mitigation) und Anpassung (adaption) inkl. der Aspekte Erneuerbare Energien und Moorschutz, Erhaltung der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft, Sicherung naturschutzfachlich bedeutsamer Gebiete und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundsystems.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, dabei vor allem Betrachtung der Bedeutung primär freiraumschützender Instrumente (z.B. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) und Vergleich des neuen Planentwurfs mit dem Regionalplan 1996.
- Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen sowie möglicher Wechselwirkungen mit benachbarten Räumen.

Bei der Gesamtplanbetrachtung stehen die Umweltauswirkungen des Planwerks in seiner Gesamtheit im Vordergrund. Daher fließen auch die Ergebnisse der vertiefend zu untersuchenden Planinhalte (Kap. 5.3) in diese Gesamtbetrachtung ein.

5.3 Vertiefte Umweltprüfung

Wie bereits in Kap. 3.1 ausgeführt, ist für Festlegungen des Regionalplans, die bezüglich einer konkreten Raumnutzung in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt sind, eine vertiefte Umweltprüfung einschließlich der Untersuchung von Planungsalternativen und der Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsstrategien durchzuführen. Bei den in Kap 2 dargestellten Inhalten des künftigen Regionalplans gilt dies für folgende Festlegungen:

- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe,
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -sicherung,
- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben,
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Obwohl entsprechend räumlich und inhaltlich konkret, können Standorte für Einzelhandels-großprojekte von der vertieften Umweltprüfung ausgenommen werden, wenn sie bereits im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verankert oder im Rahmen eines Raumordnungsver-fahrens entsprechend beurteilt wurden. Hiervon kann im vorliegenden Fall ausgegangen wer-den.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vertieft zu prüfenden Planinhalte soll nach der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse auf der Grundlage der in **Anhang 4** dargestellten **Datenbasis** erfolgen. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens ist daher vor allem zu klären, ob die dem Regionalverband vorliegenden Unterlagen für eine vertiefende Beurteilung der voraus-sichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ausreichend und geeignet sind oder ob die beteiligten Stellen noch ergänzende Fachbeiträge liefern können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur solche Angaben verwendet werden können, die eine Bewertung des gesamten Planungsgebiets nach einheitlichen Kriterien erlau-ben.

5.4 Natura 2000-Vorprüfung / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie in Kap. 4 dargelegt, sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit planungsrelevanten Arten im Sinne des Naturschutzgesetzes auch auf dieser Planungs-ebene zu lösen. Damit ist eine generelle Abschichtung der Untersuchung auf nachfolgende Verfahrensebenen nicht möglich, sondern zumindest eine überschlägige Prognose der Betrof-fenheit planungsrelevanter Arten erforderlich. Entsprechendes gilt für Natura 2000-Gebiete. Auch hier ist im Rahmen einer Vorprüfung abzuschätzen, ob Erhaltungsziele oder Schutzzweck der Gebiete durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Eine solche Überprüfung möglicher Konflikte soll für alle in Kap. 5.3 benannten Planinhalte durchgeführt werden. Hierzu wurde mit der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung Jürgen Trautner (AGTP) ein externer Gutachter beauftragt.

Methodisch gesehen erfolgt die Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrele-vanter Arten nach dem in der beiliegenden Abbildung dargestellten "**Ampel-Prinzip**", d.h. es wird zunächst eine Einstufung der Betroffenheit anhand der vorliegenden Unterlagen in vier Fallgruppen vorgenommen. Bei den Fällen A (grün) und C (rot) ist die Bewertung eindeutig ("eindeutige Fälle"), bei den Fällen B (orange) und D (gelb) kann ohne eine weitere Begutach-tung keine sichere Beurteilung abgegeben werden ("unklare Fälle"). In diesen Fällen ist ge-plant, über eine ergänzende Geländebegehung durch den Gutachter die Datenlage zu verbes-tern, um so zu einer abschließenden Bewertung zu gelangen.

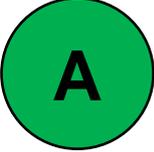
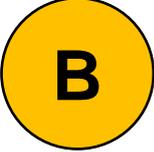
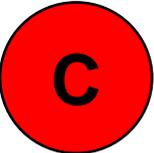
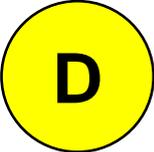
5.5 Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß Anlage 1 Ziff. 3b zu § 9 Abs. 1 ROG muss der Umweltbericht "eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt" enthalten. Vorgesehen ist daher ein Monitoring-Konzept mit Angaben

- zu Art und Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen,
- zu konkreten Zuständigkeiten für die einzelnen Maßnahmen,
- zur zeitlichen Abwicklung des Überwachungsprogramms sowie
- zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

Entscheidend für die Wirksamkeit des Monitorings wird die Verfügbarkeit geeigneter Überwa-chungsparameter (Indikatoren) sein.

Abbildung: Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten - Überblick über die denkbaren Fallkonstellationen (Redaktionell überarbeitete Tabelle aus dem Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen den Vertretern der Regionalverbände, der LUBW sowie des Umweltministeriums am 07.04.2011)

Fallgruppen		Ergebnis der überschlägigen Prüfung	Folgerung für weiteres Vorgehen
	A-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> Keine vertiefte Prüfung notwendig
	B-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar Maßnahmen sind voraussichtlich möglich, für ggf. verbleibende Tatbestände erscheint zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar 	<p>Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> Intensivere Auseinandersetzung mit Thema (vorhandene Genehmigungen) Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG Ggf. auf Nutzungseinschränkungen / Auflagen im Regionalplan hinweisen
	C-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind voraussichtlich gegeben Keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich Ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig
	D-Fall	<ul style="list-style-type: none"> Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Arten vorkommen 	<p>Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene oder Intensivere Auseinandersetzung mit Thema Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG, danach ggf. Einordnung in eine der Fallgruppen A bis C

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen zum Inhalt der Regionalpläne

§ 11 Landesplanungsgesetz (LplG) - Form und Inhalt der Regionalpläne

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen. Soweit das für Raumordnung zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung Planzeichen mit einer bestimmten Bedeutung und Form festgelegt hat, sind diese Planzeichen bei der zeichnerischen Darstellung zu verwenden; die Vorschriften über den Inhalt des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen. Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.

(3) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. Entwicklungsachsen, soweit sie nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),
4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus,
7. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
8. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
10. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,

11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen,
12. Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung.

(4) Bei Festlegungen für die anzustrebende Freiraumstruktur kann zugleich bestimmt werden, dass in dem davon betroffenen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds an anderer Stelle ausgeglichen oder gemindert werden können.

(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts insbesondere die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und in Landschaftsrahmenplänen auf Grund des Naturschutzgesetzes, der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vorschriften des Landeswaldgesetzes, der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften und des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

- (6) Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen
1. die Raumkategorien, nämlich die Verdichtungsräume, die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,
 2. die höheren Zentralen Orte, nämlich die Oberzentren und die Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,
 3. die Landesentwicklungsachsen; die Landesentwicklungsachsen sind im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen.

Aus fachlichen Entwicklungsplänen werden in den Regionalplan Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben nachrichtlich übernommen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind. Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben »N« zu kennzeichnen.

(7) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 10, 11 und 12 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 bis 9 in der Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten treffen. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

(8) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen. Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 und 12 sollen anhand konzeptioneller Überlegungen

unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.

(9) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kann über den Planungszeitraum und über die Form der Regionalpläne Weisungen erteilen.

Plansätze des Landesentwicklungsplans zur Regionalplanung (LEP 2002)

2 Raumstruktur

2.5.1 (G) Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den *Regionalplänen* festgelegte **Unterzentren** und **Kleinzentren** soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.

2.6.2 (G) In den *Regionalplänen* können zusätzlich **regionale Entwicklungsachsen** ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.

3 Siedlungsstruktur und Flächenvorsorge

3.1.3 (Z) Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den *Regionalplänen* als **Siedlungsbereiche** auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.

3.1.4 (Z) Regionalbedeutsame **Schwerpunkte des Wohnungsbaus** und regionalbedeutsame **Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen** werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.

3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die **Eigenentwicklung** hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den *Regionalplänen* ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.

3.3.7.4 (G) Die Festlegung von **Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte** in den *Regionalplänen* soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden.

4 Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.2.7 (Z) Zur Steuerung der **Windkraftnutzung** sind in den *Regionalplänen* Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raum-

nutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. (*gem. § 11 Abs.2 LplG nicht mehr zu berücksichtigen!*)

4.3.1 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den *Regionalplänen* im erforderlichen Umfang **Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen** auszuweisen.

4.3.6 (Z) Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den *Regionalplänen* **Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz** festzulegen. Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.

4.3.6.1 (Z) In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als *Vorranggebiete* festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als *Vorranggebiete* gesichert werden. In den *Vorranggebieten* haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.

4.3.6.2 (G) In den *Regionalplänen* können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als *Vorbehaltsgebiete* festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.

4.4.3 (Z) Geeignete **Entsorgungsstandorte** sind frühzeitig im Rahmen der *Regionalplanung* zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.

5 Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1.3 (Z) Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den *Regionalplänen* **Regionale Grünzüge, Grünzäsuren** und **Schutzbedürftige Bereiche** ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund. Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.

5.1.3.1 (Z) Die Träger der Fachplanungen berücksichtigen bei der Ausweisung fachplanerischer Schutzgebiete die in den *Regionalplänen* ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche. Fachplanerische Schutzgebiete ergänzen den Freiraumverbund.

5.2.3 (Z) In den *Regionalplänen* sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als **Bereiche für den Abbau von Rohstoffen** (Abbaubereiche) und als **Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen** (Sicherungsbereiche) festzulegen. Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist. Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

5.2.4 (G) Die *Regionalpläne* können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.

6 Stärkung der regionalen Eigenkräfte

6.1.1 (Z) Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den *Regionalplänen* räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.

6.1.2 (Z) Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der *Regionalpläne* hin; sie wirken als Träger der *Regionalplanung* an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.

6.2.4 (Z) **Bodenseeraum** - Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden *besondere regionale Entwicklungsaufgaben* für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee.

Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinn des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Pfullendorf und Stockach,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,

- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- der Aufbau einer schnellen Schiffsverbindung zwischen Friedrichshafen und Konstanz im Zug der Landesentwicklungsachse,
- die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Stuttgart - Singen - Konstanz, Offenburg
- Singen - Konstanz, Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Anhang 2

Rechtliche Grundlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) - Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem **Umweltbericht** frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

(2) Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

(3) Die Umweltprüfung soll bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Die Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

(4) Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Der Umweltbericht nach § 9 Abs. 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans, b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben: a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung

des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

§ 2a Landesplanungsgesetz (LplG) - Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein **Umweltbericht** zu erstellen.

(2) Im Umweltbericht werden die **voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen**, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie **anderweitige Planungsmöglichkeiten** unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.

(4) Von der Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Absatz 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen.

(5) Die Umweltprüfung kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung kann auch mit anderen, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Die Begründung des Entwicklungsplans und des Regionalplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung, a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

Anlage 1 (zu § 2a Abs. 1 und 2)

Der Umweltbericht nach § 2a Abs. 1 und 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben: a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2 (zu § 2a Abs. 4)

1. Merkmale des Plans, insbesondere in Bezug auf a) das Ausmaß, in dem der Plan einen Rahmen setzt; b) das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme beeinflusst; c) die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung; d) die für den Plan relevanten umweltbezogenen Probleme; e) die Bedeutung des Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen; b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen; c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen); d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen; e) die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten; f) national, gemeinschaftlich oder international geschützte Gebiete.

Anhang 3

Rechtliche Grundlagen zu naturschutzrechtlich begründeten Prüfungen

§ 7 Raumordnungsgesetz (ROG) - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne (Auszug)

(6) Soweit ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder ein **europäisches Vogelschutzgebiet** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des **Bundesnaturschutzgesetzes** über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit** mit den **Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets** zu **überprüfen**, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwen-

digen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auszug)

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Anhang 4

Regionsweit verfügbare Daten für die Untersuchung der vertieft zu prüfenden Planinhalte

Anmerkung: Soweit mehrere Schutzgüter betroffen sind, werden die Daten in der nachfolgenden Übersicht dem voraussichtlich am stärksten betroffenen Schutzgut zugeordnet.

Schutzgut Mensch				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Wohnen (Gesundheit)	Emissionen	Abstandszonen zu Wohngebäuden und zu bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den FNP	ALKIS RVBO	2016
		Abstandszonen zu Verkehrswegen in Abhängigkeit von der Veränderung der Verkehrsbelastung.	ATKIS SIP	2016
Erholung	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Abstandszonen zu Wohngebäuden und zu bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den FNP (Veränderung des Wohnumfelds)	ALKIS RVBO	2016
		Waldfunktionenkartierung (Erholungswälder Stufe 1 und 2)	FVA	2016

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	Nutzungsumwandlung, visuelle Veränderung	Kulturdenkmale von regionaler Bedeutung <i>(Erstbewertung in 2013, derzeit umfangreiche Neubearbeitung)</i>	LDA RVBO	2013 2016
		Berechnung der visuellen Wirkräume regionalbedeutsamer Kulturdenkmale auf der Basis des DGM	DGM5 RVBO (Reichert)	2013 2017
		Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz	AROK	2010
		Gesamtanlagen	AROK	2010
		Grabungsschutzgebiete	AROK	2010
		Archäologische Denkmale (Bodendenkmale)	LDA RVBO	2001
Sonstige Sachgüter	Nutzungsumwandlung	Gebäude sowie Verkehrs- und Infrastrukturanlagen von hoher privater und gesellschaftlicher Bedeutung	ALKIS ATKIS	2015 2015

Schutzgut **Flora, Fauna, biologische Vielfalt**

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Lebensräume (Biotopschutz)	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Nationale Schutzgebiete BW / BY (NSG, LSG, Naturdenkmale, Bann- und Schonwälder)	LUBW LfU	2015 2014
		Europäische Schutzgebiete BW / BY (FFH- und Vogelschutzgebiete)	LUBW LfU	2015 2014
		geschützte Biotope der 3. Offen- land- und Waldbiotopkartierung	LUBW	1992 - 2004
		Anspruchstypen des Zielarten- konzepts (ZAK BW)	LUBW	2015
		FFH-Mähwiesenkartierung	LUBW	2015
		Lebensräume von ASP-Arten (Avifauna)	LUBW	2014
Lebensstätten (Artenschutz)	Nutzungsumwandlung, Emissionen	Landesweite Artenkartierung (Amphibien und Reptilien)	LUBW	2016
		Vorkommen von ASP-Arten (Avifauna, Insekten, Moose und Höhere Pflanzen)	LUBW	2013
		Kartierung "windkraftrelevanter" Vogelarten (Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan) Schwarzstorch (<i>in Bearbeitung</i>)	LUBW	2014
		Horststandorte Weißstorch	LUBW	2015
		Kartierungen der Naturschutz- verbände zur Avifauna	LNV	2012
		Bachmuschel-Kartierung	LUBW	2013
		Habitatbaumgruppen, Waldrefugien	FVA	2011
		Zooökologisches Fachgutachten zum regionalen Biotopverbund (<i>in Bearbeitung</i>) <i>Im Rahmen dieses Gutachtens werden auch vorhandene Einzelgutachten ausgewertet.</i>	RVBO (Trautner)	
Biotopverbund	Nutzungsumwandlung, Emissionen, Zerschneidung	Landesweiter Biotopverbund BW (Offenlandbiotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte inkl. Flächen mit Barrierewirkung)	LUBW	2014
		Wildtierkorridore des Generalwild- wegeplans (GWWP BW)	FVA	2010
		Lebensraumnetzwerke des Bundes (Fließgewässer, Wald-, Feucht- und Trockenlebensräume)	BfN	2010 2012
		Gewässer der Wasserahmenrichtlinie (WRRL)	LUBW	2015
		Landschaftszerschneidung und un- zerschnittene verkehrsarme Räume	LUBW	2004 2008

Schutzgut Boden				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Bodenerhalt	Nutzungsumwandlung	Amtliche Bodenschätzung	ALKIS	2014
		Digitale Flurbilanz (Flächenbilanz)	LEL	2011
Bodenfunktionen	Nutzungsumwandlung, Emissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Leitfaden der LUBW auf der Grundlage der digitalen Bodenkarte (BK50)	LGRB	2015
		Waldfunktionenkartierung (Bodenschutzwald)	FVA	2016
		Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (IGHK 50)	LGRB	2016
Archivfunktion (Naturgeschichte)	Nutzungsumwandlung	Geotope im Regierungsbezirk Tübingen	LGRB LUBW	2010

Schutzgut Wasser				
Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Grundwasserschutz	Emissionen, Veränderungen im Wasserhaushalt	Wasserschutzgebiete (festgesetzt, im Verfahren, fachtechnisch abgegrenzt, geplant)	LUBW LRÄ	2016
		Wasserschutzgebiete (hydrogeologisch abgegrenzt) (<i>in Bearbeitung</i>)	LGRB LRÄ	
		Hydrogeologische Karte (HK 50)	LGRB	2016
Hochwasserrückhalt	Nutzungsänderung, Veränderungen im Wasserhaushalt	Hochwassergefahrenkarten (HQ extrem)	LUBW	2015
		Natürliche Retentionsräume, abgeleitet aus der Bodenkarte (BK 50)	LGRB RVBO	2015

Schutzgut Klima / Luft

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Klimatische Ausgleichsfunktion	Nutzungsänderung, Barrierewirkung	Regionale Windsysteme (Modellierung Prof. Dr. Schwab)	RVBO (Schwab)	2009
		Kaltluftgebiete der Ökologischen Standorteignungskarte	RVBO (Weller)	1980
		Frischlufitentstehungsgebiete, abgeleitet aus der Landnutzung	ATKIS RVBO	2014
		Waldfunktionenkartierung (Klimaschutzwald)	FVA	2016
		Klimaatlas BW (Wärmebelastung, Durchlüftung, Inversionshäufigkeit)	LUBW	2000
Luftqualität	Emissionen	Immissionsabstände (<i>Eigene Berechnungen</i>)	RVBO	
		Moorkataster	LUBW	2012
		Waldfunktionenkartierung (Immissionsschutzwald)	FVA	2016

Schutzgut Landschaft

Schutzbelang	Wirkfaktoren	Beurteilungsgrundlage (Datenbasis)	Quelle	Jahr
Großräumige visuelle Erlebnisqualität		Landschaftsbildqualität von Teilräumen der Region <i>(Eigene Auswertung unter Berücksichtigung der Landschaftsbildbewertungen von Roser und Hage)</i>	LUBW (Roser) RVBO (Hage)	2014 2012
		Sichtbarkeitsanalysen raumbedeutsamer Anlagen (Windkraftanlagen) <i>(Aktualisierung notwendig)</i>	RVBO (Reichert)	2012
		Historische Kulturlandschaften	<i>Aktuell liegen keine Daten vor, jedoch Auftrag zur Bearbeitung von Landesdenkmalamt vergeben.</i>	LDA